



Jugendordnung

der Kreisjugendfeuerwehr Giessen im Kreisfeuerwehrverband Giessen e. V.

in der Fassung vom 13.04.2016

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Jugendfeuerwehren und Kindergruppen des Landkreises Giessen sind als Kreisjugendfeuerwehr Giessen im Kreisfeuerwehrverband Giessen e. V. nach dieser Jugendordnung organisiert.

1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr Giessen ist eine Abteilung im Kreisfeuerwehrverband Giessen und damit rechtlich unselbständig.

1.3 Zweck der Kreisjugendfeuerwehr Giessen ist die Koordination und Förderung der Jugendarbeit in den Feuerwehren.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr Giessen sind die Jugendfeuerwehren der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehren einschließlich der Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Giessen, soweit deren Kommune (Stadt/Gemeinde) als Träger Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes gem. § 5 Nr. (1) 1 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes ist.

3. Organe

Organe der Kreisjugendfeuerwehr Giessen sind:

- a. die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr
- b. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- c. die Kreisjugendfeuerwehrleitung

4. Die Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr Giessen. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz der Verbandsjugendfeuerwehrwartin/des Verbandsjugendfeuerwehrwartes zusammen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses unter Nennung der Gründe beantragen.

4.2 Die Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehrleitung,

- b. den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- c. einem weiteren Delegierten der Stadt/Gemeindefeuerwehr.

4.3 Jede/r Delegierte/n gem. 4.2.c. muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und soll in der gemeindlichen Jugendfeuerwehrarbeit eingebunden sein. Er/Sie hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

4.4 Weiterhin hat jedes anwesende Mitglied der Kreisjugendfeuerwehrleitung sowie des Kreisjugendfeuerwehrausschusses eine Stimme.

4.5 Die Leiter der Feuerwehren haben das Recht an der Mitgliederversammlung mit beratenden Funktion (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

5. Durchführung der Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr

5.1 Die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/der Verbandsjugendfeuerwehrwart lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Eine Einladung per E-mail über den Leiter der Feuerwehr ist zulässig.

5.2 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich der Verbandsjugendfeuerwehrwartin/ dem Verbandsjugendfeuerwehrwart zugegangen sein. Über Anträge zur Tagesordnung oder zur Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte muss zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine Mindestanzahl von Stimmberechtigten ist nicht erforderlich.

5.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim zu wählen.

5.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom/von Verbandsjugendfeuerwehrwart/in sowie dem zuvor festgelegtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

6.1 Wahl der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung auf die Dauer von drei Jahren, mit Ausnahme der Verbandsjugendfeuerwehrwartin/des Verbandsjugendfeuerwehrwartes. Hinsichtlich der Verbandsjugendfeuerwehrwartin/des Verbandsjugendfeuerwehrwartes besteht nach der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Gießen e. V. lediglich ein Vorschlagsrecht. Dieses Vorschlagsrecht kann durch die Mitgliederversammlung ausgeübt werden, indem durch diese eine Wahl über eine geeignete Kandidatin/einen geeigneten Kandidaten erfolgt. Bei mehreren Kandidaten, gilt derjenige mit den meisten Stimmen als gewählt und wird damit von der Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehren dann zur Bestätigung der Verbandsversammlung vorgeschlagen. Die Wahl des Verbandsjugendwartes/wartin zum Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgt insoweit ausschließlich durch die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung ist an den Vorschlag damit nicht gebunden.

6.2 Weitere Aufgaben sind u.a. Aussprache über den zu erstattenden Jahresbericht.

6.3 Weitere Aufgaben sind Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

6.4 Beratung und Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr Gießen.

7. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

7.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a. den Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
- b. den Stadt- / Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen / bzw. den Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwarten aus jeder Gemeinde. Ist ein solcher in der Gemeinde nicht vorhanden, ist durch den Leiter der Feuerwehr eine vertretungsberechtigte Person zu benennen. Für jede Person ist ein/e Vertreter/in zu benennen, die/der im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt.
- c. Soweit das Amt der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwehrwartes nicht durch die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/dem Verbandsjugendfeuerwehrwart in Personalunion wahrgenommen wird, ist auch die Kreisjugendfeuerwehrwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses mit eigenem Stimmrecht.

7.2 In den Kreisjugendfeuerwehrausschuss können fachkundige Personen und Institutionen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes sind jederzeit zur Teilnahme berechtigt genauso wie die Leiter der Feuerwehren mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht.

7.3 Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind es:

- a) die Kreisjugendfeuerwehrleitung zu beraten,
- b) Entscheidungshilfen für die Kreisjugendfeuerwehrleitung zu erarbeiten;
- c) die Bildung von Fachausschüssen und Sondergremien zu beschließen und deren Mitglieder zu benennen; Diese Recht steht auch der Kreisjugendfeuerwehrleitung zu.
- d) Erarbeitung und Beschluss von Richtlinien und Geschäftsordnungen der Fachausschüsse und Sondergremien nach c);
- e) Erarbeitung notwendiger Vorschläge zur Änderung dieser Jugendordnung,
- f) Probleme aus den Jugendfeuerwehren aufzuzeigen und an deren Behebung mitzuarbeiten, insbesondere auch gute Lösungsansätze (Best Practice) aufzuzeigen und darzustellen.
- g) die Jugendfeuerwehren über Neuerungen zu informieren.

7.4. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/den Verbandsjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es unter Nennung

der Gründe verlangen. Eine Einladung per E-mail über den Leiter der Feuerwehr mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen ist zulässig.

7.5 Die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/der Verbandsjugendfeuerwehrwart leitet die Ausschusssitzungen. Im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sie/Er kann, wenn ihr/ihm dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich erscheint, fachkundige Personen hinzuziehen.

7.6 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn eine fristgemäß Ladung erfolgt ist.

7.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7.8 Über die Beratung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist auch den Leitern der Feuerwehr, dem Vorstand des KFV und dem Kreisbrandinspektor per Email, spätestens 2 Wochen nach der Durchführung der Sitzung, zu übersenden.

8. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung

8.1 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:

- a. der Verbandsjugendfeuerwehrwartin/dem Verbandsjugendfeuerwehrwart,
- b. einem ersten Stellvertreter,
- c. einem zweiten Stellvertreter.

8.2 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung kann jederzeit durch eigene Geschäftsordnung weitere Funktionen und Aufgaben festlegen und hierfür geeignet Mitglieder in die Kreisjugendfeuerwehrleitung berufen.

8.3 Sämtliche Personen der Kreisjugendfeuerwehrleitung müssen Mitglied einer Mitgliedsfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes sein.

8.4 Die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/der Verbandsjugendfeuerwehrwart kann zu den Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung nicht stimmberechtigte Gäste einladen. Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes und der Kreisbrandinspektor sind jederzeit zur Teilnahme berechtigt.

8.5 Die Sitzung der Kreisjugendfeuerwehrleitung wird von der Verbandsjugendfeuerwehrwartin/dem Verbandsjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr, einberufen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Eine Einladung per E-mail über den Leiter der Feuerwehr mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen ist zulässig.

8.6 Über jede Sitzung der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Protokollführer und der Verbandsjugendfeuerwehrwartin/dem Verbandsjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist spätestens zwei Wochen nach Durchführung auch dem Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Kreisbrandinspektor zu übermitteln.

8.7 Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
- Umsetzung der Aufträge der Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes
- Erledigung der laufenden Verwaltung,
- Führung der Kassengeschäfte für die Kreisjugendfeuerwehr,
- Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und sonstiger Veranstaltungen und
- Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr, der Deutschen Jugendfeuerwehr und anderen Jugendverbänden,
- Organisation und Ausrichtung von Wettbewerben der Jugendfeuerwehren

8.8. Die Mitglieder der KJFW-Leitung können bei Verstößen gegen die Satzungsziele, bei Misshandlungen von Jugendlichen, bei rechtsextremistischen Handlungen oder sonstigen dem Ansehen der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen schadenden Handlungen oder Äußerungen vom Verbandsausschuss nach vorheriger Anhörung durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen werden.

9. Die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/der Verbandsjugendfeuerwehrwart

9.1 Die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/der Verbandsjugendfeuerwehrwart, und seine Stellvertreter/in führen die Geschäfte und vertreten die Kreisjugendfeuerwehr Gießen nach Innen und Außen, sowie im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Gießen e. V..

9.2 Die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/der Verbandsjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie/Er muss Angehörige/r der Einsatzabteilung einer Mitgliedsfeuerwehr des KfV im Landkreises Gießen sein und sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule absolviert haben. Außerdem sollte sie/er die Jugendgruppenleitercard besitzen. Ein Führungszeugnis ist dem Vorstand des KfV und dem Kreisbrandinspektor vorzulegen. Fehlende Lehrgänge sind in einem befristeten Zeitraum nachzuholen. In diesem Fall erfolgt die Wahl/Ernennung zunächst befristet auf ein Jahr mit dem Ziel die fehlenden Qualifikationen zu erwerben. Wurden diese erworben, so kann der Verbandsvorstand die Verlängerung auf die restliche Wahlzeit aussprechen.

10. Verwaltung

10.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Gießen werden ehrenamtlich geführt.

10.2 Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden durch Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Gießen e. V., Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Mitteln der Jugendpläne aufgebracht.

10.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrleitung in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/den Verbandsjugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfalle eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

Zahlungen über 1.000,00 € bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorsitzenden und des Finanzverwalters des KFV.

10.4 Das Geschäftsjahr der Kreisjugendfeuerwehr Gießen ist das Kalenderjahr.

11. Kassenwesen

11.1 Die Kreisjugendfeuerwehr führt ihre Kassengeschäfte als Unterkasse des Kreisfeuerwehrverbandes eigenverantwortlich im Rahmen der ihr hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

11.2. Für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte ist der Verbandsjugendfeuerwehrwart verantwortlich. Jedoch kann im Rahmen der Geschäftsordnung der Kreisjugendfeuerwehrleitung (vgl. 8.2.) ein Kassenwart/in bestimmt werden, welcher dann die Kassengeschäfte durchführt.

11.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Prüfung der Kasse erfolgt gemeinsam im Rahmen der Kassenprüfung des Kreisfeuerwehrverbandes durch die von der Verbandsversammlung bestimmten Kassenprüfer unter Beteiligung des Kassenverwalters des Verbandes.

12. Betreuung und Aufsicht

12.1 Der Kreisfeuerwehrverband Gießen e. V. betreut und beaufsichtigt die Kreisjugendfeuerwehr Gießen.

12.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Gießen e. V. kann die Verbandsjugendfeuerwehrwartin/den Verbandsjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern und jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung der Kreisjugendfeuerwehr nehmen.

12.3 Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Gießen e. V. sind als Gäste mit beratender Funktion zu der Mitgliederversammlung, den Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzungen und Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung mit einzuladen. Gleiches gilt für den Kreisbrandinspektor.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Gießen im Kreisfeuerwehrverband Gießen e. V. ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Gießen e. V..

13.2 Diese Jugendordnung wurde von dem Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Gießen e. V. am 13.04.2016 in Grünberg beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft Diese ersetzt daher die bisherige Jugendordnung vom 23.05.2013, welche damit außer Kraft tritt.